

SATZUNG

STIFTUNG "CENTRO DOCUMENTAZIONE LUSERNA - DOKUMENTATIONSZENTRUM LUSERN ONLUS"

Anerkannte Satzung durch Beschluß des Gemeinderats von Lusern Nr.33 datiert vom 05.07.96; öffentliche Urkunde der Stiftungsgründung datiert vom 06.08.1996 rep.8857/46, Dr. Andrea Cimino, Notar in Trient. Anerkennung als juristische Person laut Beschluß der Landesverwaltung Trient Nr.3032 datiert vom 04.04.1997, Verzeichnis der juristischen Personen Nr.728 Gericht von Trient; abgeändert durch den Verwaltungsrat auf der Sitzung vom 27. Juni 1998 und 21. September 1998 zur Anpassung an die Legislativverordnung Nr.460 "Neuordnung und Regelung der nicht-kommerziellen Verbände und gemeinnützigen Organisationen vom 4. Dezember 1997" nach vorangegangenen Gutachten durch die Gemeinde Lusern (Protokoll 1720 vom 22.06.1998).

Artikel 1 NAME

Die 1996 gegründete Stiftung "CENTRO DOCUMENTAZIONE LUSERN - DOKUMENTATIONSZENTRUM LUSERN" mit dem neuen Namen "CENTRO DOCUMENTAZIONE LUSERNA - DOKUMENTATIONSZENTRUM LUSERN ONLUS" ist eine kulturelle Stiftung und gemeinnützige Organisation (Organizzazione non Lucrativa di Utilità Sociale ONLUS) mit Sitz in Lusern (Provinz Trient) in der Via Trento 6.

Artikel 2 Ziel

Die Stiftung hat keine Gewinnabsichten und verfolgt folgende Ziele:

- a) erwerben, ansammeln, katalogisieren, ausarbeiten, übersetzen, publizieren, ausstellen, nutzbar machen und verwalten - auch mit modernster Informationstechnik (Daten- und Bilderbank, Datennetze etc.) - aller Dokumente jedweder Art (bewegliche und unbewegliche Gegenstände inbegriffen) aus allen Zeitabschnitten und in Bezug auf alle Ereignisse, die Lusern und die umliegenden Gebiete betreffen, mit besonderem Bezug auf die albertumlichen und deutsch-zimbrischen Ansiedlungen, auf die Kriegereignisse, die Verlegung der Bevölkerung (Ansiedlung, Evakuierung, Option, Auswanderung), auf die menschliche und natürliche Umwelt und darin inbegriffen die Sammlung und Bewahrung von Besitzgegenständen geistlicher Organisationen und aus privater Hand, die vertrauensvoll zur Bewahrung überlassen wurden und im Besitz der Geber bleiben;
- b) sich um die Instandsetzung, Erhaltung und Verwaltung der von Hand geschaffenen Bauten und der vorgeschichtlichen sowie geschichtlichen materiellen, beweglichen und unbeweglichen Zeugnisse kümmern, mit besonderer Aufmerksamkeit auf jene, die mit dem Krieg von 1914-1918 auf beiden Seiten der Front verbunden und auf dem Territorium Luserns sowie auf jenem der Nachbargemeinden der Provinz Trient zu finden sind; dies folgt dem Ziel, auch in Zukunft die Zeugnisse zu genießen und den Wert des geschichtlich-künstlerischen Reichtums gemäß Gesetz

- Nr.1089 vom 1. Juni 1939 aufzuwerten.
- c) Organisation von kulturellen Aufenthalten, Besucherführungen, Unterrichtsstunden, von Seminaren und Zusammenkünften vorzugsweise in Luzern, aber auch in den benachbarten Gemeinden und auf dem Gebiet der Provinz Trient sowie der Region Trentino-Südtirol mit dem Ziel, Kenntnisse und Erforschung der oben genannten historischen Begebenheiten unter Berücksichtigung der verschiedenen Ansichten aller Beteiligten und der vorliegenden Dokumente zu fördern. Zugleich sollen der Frieden, das Verständnis sowie die Freundschaft zwischen den Völkern und nicht zuletzt die europäische Integration gefördert werden.
 - d) Förderung der Beschäftigung und der wirtschaftlichen Entwicklung der örtlichen deutschsprachig-zimbrischen Gemeinschaft durch die oben aufgeführten, durch ähnliche akzentuierte, damit verbundene oder daraus resultierende Tätigkeiten.

Artikel 3 VERMÖGEN

Das Vermögen der Stiftung besteht:

- a) aus beweglichen und unbeweglichen Gütern mit stiftungsurkundlicher Übertragung;
- b) aus beweglichen und unbeweglichen Gütern, die der Stiftung durch jedweden Rechtstitel zufallen (öffentliche oder private Schenkung, Hinterlassenschaft, legislative oder administrative Verfügung, Erwerb) und die für den Besitz bestimmt sind;
- c) aus Sammlungen und öffentlichem Ausstellungsmaterial sowie den Lagerstätten, die dem Erhalt des Eigentums dienen;
- d) aus zur Bibliothek und zu den Archiven gehörendem Material;
- e) aus Apparaturen, Instrumenten, Geräten, Arbeitseinrichtungen und -möbel, Ausstellungsräumen und Büros;
- f) aus Zuwendungen von Körperschaften und privater Hand mit dem ausdrücklichen Zweck einer Förderung des Vermögens der Stiftung;
- g) aus öffentlich legitimierten Sammlungen, die bestimmt sind für Arbeiten an jenen Gütern, die in den Besitz der Stiftung zurückfließen;
- h) aus den vom Verwaltungsrat durch Beschluß festgelegten Summen aus Einkünften zur Förderung des Besitzes;
- i) aus den vom Zentrum erstellten oder erworbenen Materialien, die zum Verkauf bestimmt sind;
- j) aus eventuellen Patenten und Rechten.

Die unbeweglichen Güter und die musealen und archivierten Sammlungen bzw. Ausstellungen, die der Stiftung von der Gemeinde Luzern übertragen worden sind, können nicht veräußert werden, wenn dem keine ausdrückliche formale Zustimmungserklärung des Gemeinderats von Luzern vorausgegangen ist.

Artikel 4 FINANZIERUNG

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Stiftung über:

- a) Einkünfte aus Besitz wie in Art. 3;

- b) Anteile und ordentliche sowie außerordentliche Beiträge und jene Mitteln, die von öffentlichen Einrichtungen und privater Hand an die Stiftung fließen, die nicht explizit zur Vermögenssteigerung bestimmt sind;
- c) Einnahmen aus Dienstleistungen und durchgeführten Veranstaltungen;
- d) Mittel, die aus der Veräußerung von Gütern aus dem Besitzbestand stammen und durch begründeten Beschluß des Verwaltungsrates zu einem anderen Gebrauch als jenem der Vermögenssteigerung bestimmt sind.

Artikel 5 ORGANE

Organe der Stiftung sind:

- a) der Präsident;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) der Exekutivausschuß;
- d) der Geschäftsführer;
- e) der Wissenschaftsausschuß;
- f) der Rechnungsprüfer.

Artikel 6 ZUSAMMENSETZUNG DES VERWALTUNGSRATES

Der Verwaltungsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem Bürgermeister von Luzern oder einem Stellvertreter;
- b) aus vier vom Gemeinderat Luzern nominierten Mitgliedern, die nicht Mitglied des Gemeinderats zu sein brauchen, davon eines auf Vorschlag der Minderheit und eines als Kulturexperte im Ausland;
- c) aus einem Berater als Mitglied der zimbrischen Gemeinschaft Luzerns, nominiert vom mocheno-zimbrischen Kulturinstitut;
- d) aus einem von der Provinz Trient nominierten Berater;
- e) aus einem von der Universität Trient nominierten Berater;
- f) aus einem von der Stadt Innsbruck nominierten Berater;
- h) aus dem Geschäftsführer.

Der regulär aus elf Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat gilt als rechtmäßig konstituiert und voll handlungsfähig, auch wenn eine der oben genannten Institutionen nicht vorsieht, eigenständig einen Berater zu nominieren; vorausgesetzt, daß sie via Einschreiben mit Rückschein mindestens 60 Tage zuvor dazu aufgefordert wurde und vorausgesetzt, daß die im Amt befindlichen Berater in jeder Hinsicht der Zahl sechs entsprechen.

Der wie oben konstituierte Rat kann seinerseits auf Anrathung von kulturellen, auch ausländischen Verbänden einen Berater nominieren, die mit vollem Titel in den Verwaltungsrat eintreten.

Artikel 7 KOMPETENZEN DES VERWALTUNGSRATES

Aufgabe des Verwaltungsrates ist:

- a) die Nominierung des Präsidenten, Vizepräsidenten und Geschäftsführers;
- b) die Bildung des Wissenschaftsrates und eventueller Studienkommissionen sowie die Bestimmung der Mitglieder

- und Vorgabe der Arbeitsmodalitäten;
- c) Billigung der generellen Arbeitsprogramme;
 - d) die bis November zu vollziehende Billigung des Haushaltsvorschlags für das nachfolgende Jahr sowie Haushaltsabschluß bis Mai für das vorangegangene Jahr;
 - e) Beschließung über Immobiliengeschäfte und die entsprechenden Vollmachten, das Treffen von Entscheidungen mit mehrjähriger Gültigkeit, unbefristete Einstellungen und Billigung von Rangfolgen für die befristete Personaleinstellung, Entgeltkriterien für Service- und Dienstleistungen, die Bedingungen der Spesenvergütung, die Festlegung einer eventuellen Aufwandsentschädigung für die Berater;
 - f) Beschließung eventueller Satzungsänderungen.

Artikel 8 ARBEITSWEISE DES VERWALTUNGSRATES

Der Verwaltungsrat bleibt fünf Jahre im Amt.

Nachgerückte oder im Verlauf einer fünfjährigen Amtsperiode nominierte Berater bleiben für die Dauer dieser Periode im Amt.

Die Berater können wiederholt bestätigt werden.

Ordentliche Sitzungen des Verwaltungsrates werden zweimal jährlich und außerordentliche Sitzungen immer dann einberufen, wenn der Präsident oder mindestens ein Drittel der Berater oder der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.

Zur Sitzung wird vom Präsidenten mindestens 15 Tage im Voraus via Einschreiben oder Fax mit anbeiliegender Satzung eingeladen. Im Eilfall kann eine Einberufung zu einer außerordentlichen Sitzung oder eine zweite Einberufung via Fax oder Telegramm mindestens 48 Stunden im Voraus erfolgen.

Die Sitzung ist gültig, wenn die Hälfte der im Amt befindlichen Berater anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden Berater getroffen.

Bei Stimmgleichheit ist das Votum des Präsidenten ausschlaggebend.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der im Amt befindlichen Berater.

Vor Satzungsänderungen hat der Verwaltungsrat die Meinung der Gemeinde Lusern einzuholen.

Für den Fall, daß Vorschläge für Satzungsänderungen der Gemeinde Lusern via Einschreiben mit Rückschein zugestellt wurden und binnen 60 Tagen keine Antwort erfolgt ist, so kann dies als Einverständnis gelten; der Verwaltungsrat ist befugt, die intendierten Satzungsänderungen vorzunehmen.

Artikel 3, letzter Abschnitt, Artikel 6 und Artikel 16 der Satzung sind nicht veränderbar wenn dem keine formale Zustimmung mit ausdrücklichem Beschluß des Gemeinderats von Lusern vorangegangen ist.

Artikel 9 EXEKUTIVAUSSCHUSS

Der Exekutivausschuß besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer.

Der Präsident oder der Vizepräsident muß aus dem Kreis der in

den Buchstaben a), b) und c) des Artikel 6 der Satzung genannten Beratern gewählt werden.

Gemäß den Satzungsbestimmungen, den Programmen, den Bilanzen und den beschlossenen Direktiven seitens des Verwaltungsrates obliegt ihm die Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung der Stiftung.

Er legt dem Verwaltungsrat anlässlich jeder ordentlichen sowie jeder außerordentlich einberufenen Sitzung detailliert Rechenschaft über die eigene Tätigkeit sowie über die Entwicklung der Stiftung ab.

Einberufen werden die Zusammenkünfte des Exekutivausschusses vom Präsidenten ohne besondere Formalitäten gewöhnlich einmal monatlich und immer dann, wenn dieser es für angezeigt hält oder ein Ausschußmitglied dies fordert.

Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefaßt.

Bei Stimmgleichheit ist das Votum des Präsidenten entscheidend.

Artikel 10 DER PRÄSIDENT

Der Präsident vertritt die Stiftung rechtlich mit allen die ordentliche Geschäftsführung betreffenden Befugnissen, darin inbegriffen das Recht, Bevollmächtigte zu ernennen und diesen Befugnisse zu übertragen.

Er steht dem Verwaltungsrat und dem Exekutivausschuß vor und beruft beide Gremien ein. Ihm obliegt die Oberaufsicht über die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrat und des Exekutivausschusses und sorgt für die Kontakte mit den Einrichtungen.

Er unterzeichnet Urkunden, und soweit für die beschlossenen Geschäfte erforderlich, überwacht er den positiven Verwaltungsablauf der Stiftung, beachtet die Satzung und fördert bei Bedarf deren Änderung, ergreift im Dringlichkeitsfall alle angemessenen Maßnahmen, die er dem zuständigen Organ auf der nächstfolgenden Sitzung zur Bestätigung vorlegt. Sollte der Präsident abwesend oder verhindert sein, wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

Artikel 11 GESCHÄFTSFÜHRER

Der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat nominiert und aus dem Kreis jener Personen ausgewählt, die über eine angemessene kulturelle Bildung sowie über Führungsfähigkeiten verfügen und zudem die deutsche und zimbrische Sprache beherrschen.

Falls er noch nicht in anderer Funktion dem Verwaltungsrat angehört, wird er mit vollen Rechten dessen Mitglied und außerdem Mitglied des Exekutivausschusses.

Er kümmert sich um und ist verantwortlich für die Durchführung der Arbeitsprogramme der Stiftung und deren positiven Entwicklung.

Der Haushalt und die Arbeitsprogramme werden von ihm vorbereitet und vorgeschlagen und über deren Durchführung und Ergebnisse anschließend berichtet.

Er überwacht und führt das Personal.

Im Fall nicht erfolgter Nominierung, Abwesenheit oder Verhinderung des Geschäftsführers werden die entsprechenden

Aufgaben übergangsweise einem Beschäftigten oder anderen Mitarbeiter übertragen, der dazu vom Exekutivausschuß eingesetzt wird.

Falls dies aus verschiedenen Gründen nicht geschieht, werden die Aufgaben des Geschäftsführers interimweise vom Präsidenten wahrgenommen.

Artikel 12 DER WISSENSCHAFTSAUSSCHUSS

Der Wissenschaftsausschuß wird vom Verwaltungsrat eingesetzt, der dessen Mitglieder nominiert. Er wählt diese vorzugsweise aus dem Kreis der universitären und kulturellen Experten italienischer oder ausländischer Herkunft.

Die Arbeitsweise des Wissenschaftsausschusses wird durch ein vom Verwaltungsrat bewilligtes Regelwerk bestimmt.

Innerhalb des Ausschusses oder an seiner Seite können zu spezifischen Themen arbeitende Gruppen gebildet und mit Forschungs- oder Einzelarbeiten betraut werden.

Artikel 13 PROTOKOLLE

Die Protokolle der Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Exekutivausschusses müssen in chronologischer Ordnung auf geeigneten Verzeichnissen mit regelmäßiger Numerierung auf jeder Seite niedergeschrieben und vom Präsidenten und Geschäftsführer unterzeichnet werden.

Artikel 14 RECHNUNGSPRÜFER

Die Kontrollfunktionen werden vom Rechnungsprüfer durchgeführt, der für drei Jahre im Amt bleibt und bestätigt werden kann.

Er wird vom Gemeinderat Luzern nominiert und aus dem Kreis der Personen mit spezifischen verwaltungs- und rechnungstechnischen Kenntnissen gewählt und ist vorzugsweise im Register der Buchhalter oder der Handelsleute eingetragen.

Der Rechnungsprüfer wird zu den Versammlungen des Verwaltungsrates eingeladen und kann an dessen Arbeiten - ohne Wahlrecht - teilnehmen.

Er hat das Recht und die Pflicht, periodisch die verwaltungs- und rechnungstechnische Situation zu prüfen, Vorschläge zu formulieren und sie dem Verwaltungsrat anlässlich der ordentlichen und bei Nachfrage auch während der außerordentlichen Sitzungen vorzutragen.

Die Arbeit des Rechnungsprüfers wird in einem entsprechenden Register protokolliert. Soweit anwendbar werden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches berücksichtigt.

Artikel 15 FINANZVERWALTUNG

Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt mit dem 1. Januar und endet zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Exekutivausschuß muß mittels des eigenen Schatzmeisters oder Buchführers über sämtlich durchgeführten Arbeiten systematische Buchungsbelege anfertigen, die vollständig und schlüssig die durchgeführten Transaktionsposten in jeder Amtsperiode aufführen und innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs auf

einem dafür vorgesehenen Dokument die Vermögens- sowie die wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen der Stiftung angemessen darstellen.

Für alle Zahlungen sind die Unterschriften des Vorsitzenden und des Geschäftsführers oder deren eventuellen Stellvertreter erforderlich, außer für die Führung der Geschäftsstellenkasse, die vom Verwaltungsrat geführt wird.

Die Stiftung kann - auch nicht in indirekter Weise - keine Gewinne oder Überschüsse und ebensowenig Rücklagen, Reserven oder Kapital während ihrer Existenz zur Verfügung stellen, außer wenn Bestimmung und Verteilung durch das Gesetz auferlegt werden oder diese Mittel an andere gemeinnützige Organisationen fließen, die laut Gesetz, Satzung und Reglement zu einer gleichen und einheitlichen Struktur gehören. Die Stiftung (ONLUS) hat die Pflicht, Gewinne und Überschüsse der Geschäftsführung für die Durchführung der institutionellen Aktivitäten und jene direkt damit verbundenen Tätigkeiten zu verwenden.

Artikel 16 DAUER - AUFLÖSUNG

Die Stiftung wurde ohne zeitliche Einschränkung gegründet.

Die Auflösung der Stiftung ist lediglich durch Beschluß des Verwaltungsrates und nach Anhörung des Gemeinderats von Lugano möglich.

Ein solcher Vorschlag muß explizit auf der Tagesordnung erscheinen und wird mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der amtierenden Mitglieder bestätigt.

Im Fall einer Auflösung der Stiftung durch Aufgabe der Tätigkeit oder durch jeden anderen Grund oder durch Anwendung von Artikel 27 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden die Ausrüstung, die Immobilien und beweglichen Güter, das Archivmaterial, die Forschungs-Bibliografien, die Verwaltungsdokumente, die Aktiva und Passiva und alles andere im Besitz der Stiftung vertrauensvoll der Gemeinde von Lugano übergeben, bis sie einem neuen Verband oder einer Vereinigung mit ähnlichem Ziel oder zum Zweck der öffentlichen Nutzung übertragen werden können. Dem geht eine Anhörung des Kontrollorgans nach Artikel 3 Absatz 190 des Gesetzes 662/1992 voraus, wenn das Gesetz keine andere Bestimmung vorsieht.

Im Sinne des Artikel II der Durchführungsverordnung des Bürgerlichen Gesetzbuches wird dem Verwaltungsrat die Befugnis erteilt, einen oder mehrere Abwicklungsbeauftragte zu nominieren.